

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 19. Dezember 1911.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Miniſteriums des Innern: von Vollzug des Gebäudeversicherungsgesetzes betreffend; die Wahl des Aufsichtsrats des Oberbaurückens betreffend; von Bezug von Unfall-, Familien- und Altersrenten in österreichisch-ungarischen Grenzgebieten betreffend; die Wahl- und Steuerlande betreffend; des Miniſteriums der Finanzen: die Verrechnung der auf den öffentlichen Verkehr bezüglichen Geldleistungen bei Zoll- und Steuerfällen betreffend.

Verordnung.

(Vom 11. Dezember 1911.)

Den Vollzug des Gebäudeversicherungsgesetzes betreffend.

In § 37 der Verordnung vom 30. Dezember 1902, den Vollzug des Gebäudeversicherungsgesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1903, Seite 1), treten mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an Stelle des Absatzes 3 folgende Bestimmungen:

(5) Der Verwaltungsrat führt über die von ihm geprüften Forderungszettel ein fortlaufendes Verzeichnis, welches die Kontrollnummern (Absatz 4) und den an jeder zugehörigen Forderung von ihm zu zahlenden Teilbetrag enthält, und erstreckt am Schluß jedes Monats den Gesamtbetrag unter Ausschluß eines als Vorkurschein dienenden Verzeichnisses der Teilbeträge an das Finanzamt Karlsruhe.

(6) Das Bezirksamt stellt die Forderungszettel des Ortsbauinspektors für die regelmäßige Einziehung (§ 22 des Gesetzes) und des von der Gemeinde ernannten Sachverständigen für die allgemeine Revision (§ 27 des Gesetzes) dem Gemeinderat zur Zahlungsmessung auf die Gemeindefasse zu und weiß im übrigen die Gebühren auf die Straßeneinnehmerin am Wohnort des Bezugsberechtigten an, indem es gleichzeitig für die Rückzahlung von den für die Kostenhülfe ersperrlichigen Eigentümern (§ 28 Buchstabe b des Gesetzes) durch Aufnahme in das Gehührtotengebühr Verzeichnis sorgt.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Solman.

Dr. von Sager.